



Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Postanschrift: Großflecken 63 24534 Neumünster
Dienstgebäude: Großflecken 23, 24534 Neumünster

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 32.1.2

E-Mail veterinaer@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 [REDACTED]

Aktenzeichen: 32.1.2/25.08.22 Th

Sachbearbeiter/in [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@neumuenster.de
Telefon 04321 942 [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]

Öffnungszeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 25.08.2022

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach VIG / IZG
Schleswig-Holstein vom 05.10.2021 (Dokumente zu „Topf
Secret“ und „Mission Fleisch“, Nummer 230563)**

Sehr geehrte [REDACTED]

der Landesbeauftragte für Datenschutz (ULD) teilte der hiesigen Behörde mit, dass Sie am 05.10.2021 einen Antrag auf Informationszugang über die Plattform fragdenstaat (<https://fragdenstaat.de/a/230563>) bei der Stadt Neumünster gestellt hätten. Dieser Antrag, welcher bei der hiesigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht nicht vorliegt, ist nach Anweisung des Landesbeauftragten für Datenschutz zu bescheiden. Gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang von Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 und § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) werden Ihnen daher folgende Informationen erteilt:

Der hiesigen Behörde liegen zu „Topf Secret“ und „Mission Fleisch“ folgende Dokumente vor:

- Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen des MJEVG vom 24.01.2019
- Ergänzende Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des MJEVG vom 26.02.2019

Ergänzende Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des MJEVG vom 26.04.2019

- Ergänzende Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des MJEVG vom 26.05.2019

· Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit privaten VIG-Abfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des MJEVG vom 15.07.2019

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 05.10.2021 nach dem IZG- SH/ VIG fragten Sie an, welche Dokumente zu „Topf Secret“ und „Mission Fleisch“ (siehe FragDenStaat.de), insbesondere interne Vermerke, Erlässe, Weisungen, beispielsweise zum Umgang mit VIG- Anfragen bei der Stadt Neumünster vorliegen und bitten um Zusendung dieser Dokumente.

Die hier vorliegenden Dokumente wurden eingangs genannt, so dass Ihnen die Information insofern erteilt wurde. Eine Übersendung der Dokumente an Sie war gemäß § 3 Abs. 4 VIG abzulehnen. Nach dieser Vorschrift ist ein missbräuchlich gestellter Antrag abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrte Information bereits verfügt (§ 3 Abs. 4 S. 2 VIG). Wie aus den von Ihnen auf der Plattform „Fragdenstaat“ veröffentlichten Dokumenten ersichtlich ist, wurden Ihnen sämtliche hier vorliegende Dokumente bereits mit Schreiben vom 19.05.2021 durch die Landeshauptstadt Kiel und mit Schreiben vom 11.10.2021 durch den Kreis Steinburg übersandt. Die Dokumente selbst wurden von Ihnen auf der Plattform veröffentlicht. Ihr Antrag auf erneute Übersendung der hier vorliegenden Handreichungen war daher gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 VIG abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

